



# **SATZUNG**

**GOLF-CLUB AN DER GÖHRDE e.V.**

**Stand: 05. April 2002**



## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub an der Göhrde e.V.“
2. Der Verein ist am 09.10.1968 gegründet und hat seinen Sitz in 29499 Zernien-Braasche, Landkreis Lüchow-Dannenberg. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dannenberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder
  - c) passive Mitglieder
  - d) Zweitmitglieder
  - e) Fernmitglieder
  - f) Ehrenmitglieder
  - g) Fördernde Mitglieder
  - h) Firmenmitgliedschaft
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3 -6 gehören.
4. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- und Berufsausbildung bzw. Wehr- und Ersatzdienst bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
5. Zweitmitglieder sind Personen, die bereits Mitglieder in einem Club sind, der dem DGV oder einem ausländischen Golfverband angehört.
6. Fernmitglieder sind Personen, deren Wohnsitz 250 km und weiter entfernt ist und die nicht Mitglieder in einem anderen Club sind.
7. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
8. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
9. Passive Mitglieder sind Personen, die vorübergehend den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.

10. Eine Firmenmitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Über die Anträge entscheidet der Gesamtvorstand. Dies gilt auch für die Entscheidung über den Beitrag.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Mitglied des Vereins können juristische Personen werden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - b) mit dem Tod des Mitgliedes
  - c) durch Austritt des Mitgliedes
  - d) durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der

Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Gesamtvorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

## § 7

### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Gesamtvorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) Ehrenrat

## § 8

### Vorstand

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und besteht aus:
  - a) dem/der Präsident/in
  - b) dem/der stellvertretenden Präsidenten/in
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) dem/der Spielführer/in
  - e) dem/der Jugendwart/in
  - f) dem/der Platzwart/in
  - g) dem/der Schriftführer/in
  - h) 4 Beisitzern, von denen einer die Aufgabe des Pressesprechers übernimmt.
2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Präsidenten/in, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln oder seinen Stellvertreter und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des

Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Die Beschlussfassung des Gesamtvorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand sich gibt.
5. Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gesamtvorstandes,
  - c) Entlastung des (Gesamt) Vorstandes,
  - d) Wahl des (Gesamt) Vorstandes,
  - e) Wahl des Ehrenrates,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
  - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Gesamtvorstand ihr zur Entscheidung vorlegt,
  - h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ( § 4, Abs.7),
  - i) Wahl der Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere

Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
6. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Dabei kann ein ordentliches Mitglied im Höchstfall 3 ordentliche Mitglieder vertreten. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie sollen nach der Sitzung Zeitnah, mindestens 3 Wochen vereinsöffentlich ausgehängt werden.
10. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorstand beantragen.

## **§ 10**

### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n).
3. Die Beschlussfassung des Ehrenrats regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
2. Der Gesamtvorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spiel- und Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Gesamtvorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

## § 12

### Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

#### 1. Aufnahmebeitrag

- a) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Jugendliche Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag.
- b) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung dazu gehört hat.

#### 2. Jahresbeitrag

- a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
- b) Die Höhe des Jahresbeitrag wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

#### 3. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.

#### 4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage für konkrete Investitionsvorhaben beschließen. Die Höhe der Investitionsumlage wird vom Gesamtvorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung unter Angabe eines konkreten Investitionsvorhabens angehört hat. Davon sind Jugendliche ausgeschlossen.

#### 5. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Dannenberg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

Zernien, den 05. April 2002



**GOLF-CLUB AN DER GÖHRDE e.V.**

Braasche 2

29499 Zerninen-Braasche

Telefon: 05863 – 556

Telefax: 05863 - 1404

<http://www.golfclubgoehrde.de>

[info@golfclubgoehrde.de](mailto:info@golfclubgoehrde.de)